

Endgültige Bedingungen

Nr. 3

vom 19. Juli 2010

gemäß § 6 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz

**zum Basisprospekt für
strukturierte Schuldverschreibungen**

vom 20. Mai 2010

für

SEB Carmignac Patrimoine Garant II Schuldverschreibungen

der

SEB AG

Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

Klausel	Seite
1. Risikofaktoren	3
1.1 Schuldverschreibungsbezogene Risikofaktoren	4
1.2 Emittentenbezogene Risikofaktoren	10
2. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt und den endgültigen Bedingungen.....	14
3. Wichtige Hinweise	15
3.1 Weitere Emissionen	15
3.2 Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen	15
3.3 Unabhängige Bewertung.....	15
3.4 Informationen von Seiten Dritter	15
3.5 Angaben in Form eines Verweises	15
4. Informationen über die Schuldverschreibungen.....	17
4.1 Kenn-Nummern der Schuldverschreibungen.....	17
4.2 Kleinste handelbare und übertragbare Einheit	17
4.3 Anwendbares Recht	17
4.4 Verbriefung	17
4.5 Status.....	17
4.6 Fälligkeit	17
4.7 Valutierungsdatum.....	17
5. Basiswert	18
6. Bedingungen und Konditionen des Angebots	20
6.1 Gesamtnennbetrag und Angebotsvolumen	20
6.2 Verkauf	20
6.3 Interessen von Personen, die an der Emission und am Angebot beteiligt sind.....	20
6.4 Bereithaltung des Prospekts.....	20
6.5 Verfügbarkeit von Unterlagen	21
6.6 Zahlstelle.....	21
7. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen	22
8. Besteuerung	30
9. Zulassung zum Handel	30
10. Verkaufsbeschränkungen	30
11. Unterschriften.....	31

1. RISIKOFAKTOREN

*Die nachfolgenden Faktoren stellen Risikofaktoren von wesentlicher Bedeutung dar, die sich auf den Wert der SEB Carmignac Patrimoine Garant II Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungen**) oder auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen, auswirken. Die meisten dieser Faktoren hängen von Umständen und Ereignissen ab, deren Eintritt nicht vorhersehbar ist, und es ist der Emittentin nicht möglich, eine Aussage zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Umstände oder Ereignisse zu treffen.*

Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit der Realisierung der Risikofaktoren und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung. Während ihrer Laufzeit können die Schuldverschreibungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und für eine unterschiedliche Dauer von den vorstehend genannten Risiken betroffen sein. Das Risikoprofil der Schuldverschreibungen kann sich mit der Zeit ändern.

*Dem Anleger wird geraten, vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen den gesamten Basisprospekt für strukturierte Schuldverschreibungen vom 20. Mai 2010 (siehe Ziffer 2 „Allgemeine Informationen zum Basisprospekt und den endgültigen Bedingungen“) in Verbindung mit den endgültigen Bedingungen, insbesondere die in den endgültigen Bedingungen enthaltenen für die betreffenden Schuldverschreibungen maßgeblichen Emissionsbedingungen (die **Bedingungen**) sorgfältig zu lesen und sich mit seiner Hausbank oder anderen für Finanzanlagen geeigneten Beratern – einschließlich eines Steuerberaters – in Verbindung zu setzen. Diese Risikohinweise ersetzen keine individuelle Beratung durch die Hausbank oder andere Berater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein auf Grund dieser Risikohinweise getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.*

Mehrere Risikofaktoren können sich zur selben Zeit auf die Schuldverschreibungen derart auswirken, dass die Auswirkungen eines bestimmten einzelnen Risikofaktors nicht vorhersagbar sein können. Mehreren Risikofaktoren kann eine verstärkende Wirkung zukommen, die ebenfalls nicht vorhersagbar sein kann. Es kann keine Garantie dafür übernommen werden, welche Auswirkungen mehrere Risikofaktoren zusammengenommen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben können.

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Schuldverschreibungen nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste zu tragen.

Abhängigkeit des Rückzahlungsbetrages vom Kurs des Basiswerts

Der von der Emittentin am Fälligkeitstag zu zahlende Rückzahlungsbetrag hängt, vorbehaltlich einer Ersetzung des Basiswerts (d.h. Anteile am Investmentfonds Carmignac Patrimoine A, der **Fonds**) maßgeblich von der Entwicklung des den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerts ab.

Aufgrund der Abhängigkeit des Rückzahlungsbetrages vom Kurs des Basiswerts sollte der Anleger die basiswertspezifischen Risiken beachten (siehe nachfolgenden Abschnitt „Fondsbezogene Risiken“) und vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen. Zu den basiswertspezifischen Risiken gehören auch Risiken, die sich auf die Vermögensgegenstände des Fonds beziehen.

1.1 Schuldverschreibungsbezogene Risikofaktoren

GEEIGNETHEIT DER ANLAGE IN DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Schuldverschreibungen stellen eine möglicherweise nicht für alle Anleger geeignete Anlage dar. Jeder potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollte die Eignung einer Anlage in die Schuldverschreibungen vor dem Hintergrund seiner individuellen Verhältnisse prüfen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (a) über ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine fachkundige Bewertung der Schuldverschreibungen, der Vorteile und Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen sowie der im Basisprospekt oder einem Nachtrag zum Basisprospekt enthaltenen oder durch Verweis einbezogenen Angaben sowie sämtlicher in den Bedingungen der Schuldverschreibungen enthaltenen Angaben vorzunehmen,
- (b) Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben und mit deren Nutzung vertraut sein, um eine Anlage in die Schuldverschreibungen sowie deren Auswirkungen auf sein Gesamtanlageportfolio mit Rücksicht auf seine persönliche Vermögenslage bewerten zu können,
- (c) über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle bei Realisierung der Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen entstehenden Verluste tragen zu können,
- (d) über ein gründliches Verständnis der Bedingungen der Schuldverschreibungen verfügen und mit dem Verhalten etwaiger Basiswerte und Finanzmärkte vertraut sein, und
- (e) (selbst oder mit der Unterstützung eines Finanzberaters) in der Lage sein, mögliche Szenarien wirtschaftlicher, zinsatzbezogener und anderer Faktoren einzuschätzen, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken zu tragen, auswirken können.

ABHÄNGIGKEIT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN VON EINEM BASISWERT

Fondsbezogene Schuldverschreibungen

Der Rückzahlungsbetrag der fondsbezogenen Schuldverschreibungen wird auf der Grundlage des Werts bzw. der Wertentwicklung von Anteilen an einem Fonds ermittelt. Folglich kann eine Anlage in Schuldverschreibungen mit fondsbezogener Rückzahlung mit ähnlichen Marktrisiken verbunden sein wie eine direkte Anlage in einen Fonds, und potenzielle Anleger sollten entsprechenden Rat einholen.

Gebühren auf verschiedenen Ebenen

Gebühren, die sich negativ auf den Rückzahlungsbetrag sowie den Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit auswirken, können bei Fonds auf verschiedenen Ebenen anfallen. Zum einen fallen solche Gebühren regelmäßig auf der Ebene des Fonds selbst, etwa in Form von Verwaltungsgebühren oder leistungsabhängigen Gebühren (*performance fees*) an. Darüber hinaus können noch weitere Gebühren und Auslagen anfallen, die durch Beauftragung Dritter mit Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds entstehen können.

Auf der Ebene der von einem den Schuldverschreibungen zu Grunde liegenden Fonds getätigten Investitionen können, etwa bei Anlage in andere Fonds oder sonstige Anlagevehikel, weitere Gebühren anfallen, die die Wertentwicklung solcher Anlagen und damit des Fondsvermögens beeinträchtigen.

Bei gestreuten Anlagen können möglicherweise Erfolgsgebühren in Bezug auf einzelne Investitionen anfallen, obwohl bei Betrachtung aller Anlagen des Fonds zusammen sogar ein Verlust eingetreten ist.

Illiquide Anlagen

Ein den Schuldverschreibungen zu Grunde liegender Fonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik in Vermögensgegenstände investieren, die in hohem Maße illiquide sind. In Folge dessen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Fonds beträchtliche Verzögerungen beim Verkauf solcher Anlagen in Kauf nehmen muss. In dem Zeitraum einer solchen Verzögerung kann sich der Kurs der betreffenden Anlage erheblich verändern. Dadurch kann ein Fonds gegebenenfalls deutliche Einbußen erleiden, was sich auf den Wert eines Fondsanteils negativ auswirken kann.

Dies kann auch zu Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds bis hin zu dessen nicht rechtzeitiger Berechnung führen, woran nach den Bedingungen der Schuldverschreibungen weitere negative Folgen geknüpft sein können (zum Beispiel eine Verzögerung der Zahlung des Rückzahlungsbetrags).

Verschiebung oder Aussetzung von Rücknahmen

Möglicherweise wird ein den Schuldverschreibungen zu Grunde liegender Fonds Fondsanteile zu bestimmten Zeitpunkten, die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags relevant sind, nicht oder nur beschränkt zurücknehmen. Dies kann zu Verzögerungen bei der Zahlung des Rückzahlungsbetrags führen.

Verzögerte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Es besteht das Risiko, dass ein den Schuldverschreibungen zu Grunde liegender Fonds seinen Nettoinventarwert nur mit zeitlicher Verzögerung veröffentlicht. In einem solchen Fall wird ein Anleger verspätet über den Wert seiner Anlage informiert. Sofern dies in den Bedingungen der Schuldverschreibungen vorgesehen ist, kann eine verzögerte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts auch zu Verzögerungen bei der Zahlung des Rückzahlungsbetrags führen.

Konzentration auf bestimmte Länder, Branchen oder Anlageklassen

Ein den Schuldverschreibungen zu Grunde liegender Fonds kann sein Vermögen auf bestimmte Branchen, Länder oder Anlageklassen konzentrieren. In diesem Fall kann der Fonds größeren Wertschwankungen unterliegen, als wenn er eine breite Risikostreuung zwischen Sparten, Regionen und Ländern beachten würde. Der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen kann starken Schwankungen innerhalb kurzer Zeiträume unterliegen.

Risiken von Märkten mit beschränkter Rechtssicherheit

Sofern ein den Schuldverschreibungen zu Grunde liegender Fonds in Märkte mit beschränkter Rechtssicherheit investiert, unterliegt er besonderen Risiken, wie zum Beispiel staatlichen Eingriffen, die zum vollen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens führen.

Währungsrisiken

Die Fonds, auf die sich die Schuldverschreibungen beziehen, können von erheblichen Währungsrisiken betroffen sein. Auch Absicherungsgeschäfte eines Fonds können solche Risiken nicht ausschließen.

Auswirkungen von aufsichtsbezogenen Rahmenbedingungen

Ein den Schuldverschreibungen zu Grunde liegender Fonds unterliegt möglicherweise keiner Aufsicht oder investiert in Anlagevehikel, die selbst keiner Aufsicht unterliegen. Umgekehrt kann die Einführung einer Aufsicht über bisher unregulierte Fonds dazu führen, dass erhebliche Nachteile für Fonds eintreten.

Verwässerung und höhere Gebühren auf Grund einer hohen Anzahl von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen

Eine große Anzahl von Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträgen von Anlegern gegenüber einem Fonds, auf den sich die Schuldverschreibungen beziehen, kann zu einer beschleunigten Veräußerung von Vermögenswerten oder zu einer vorübergehenden Verwässerung von Vermögenswerten und zu höheren Gebühren für die verbliebenen Anleger führen.

Interessenkonflikte

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit eines den Schuldverschreibungen zu Grunde liegenden Fonds können bestimmte Interessenkonflikte auftreten, die sich negativ auf die Wertentwicklung des Fonds und somit auch negativ auf den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen sowie den Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit auswirken können.

Potenzielle Interessenkonflikte zwischen Personen, die Leistungen für den Fonds erbringen, insbesondere Treuhänder, Manager, Anlageberater oder sonstige Berater des Fonds, und den Anteilsinhabern des Fonds können unter anderem auf Grund von Gebührenrückerstattungen oder sonstigen Vorteilen bestehen. Darüber hinaus können Berater des Fonds und ihre jeweiligen Angestellten für andere Kunden bzw. Portfolios Management-, Handels- oder Beratungsleistungen erbringen. Gegebenenfalls kann eine dieser Personen versucht sein, bei lukrativen Anlagen zunächst diejenigen Portfolios vorzuziehen, bei denen die höchste Gebühr anfällt.

Ebenso können Berater des Fonds und ihre jeweiligen Angestellten oder Hauptverantwortlichen für ihre eigenen Portfolios und die Portfolios anderer Kunden Management-, Handels- oder Beratungsleistungen erbringen und Empfehlungen erteilen oder Positionen eingehen, die sich von denjenigen, die für den Fonds erteilt bzw. für oder durch den Fonds gehalten werden, unterscheiden oder mit dem Fonds konkurrieren. Möglicherweise erhalten Personen, denen die Verwaltung des Fondsvermögens anvertraut ist, Erfolgsgebühren, sind aber nicht an möglichen Verlusten beteiligt. Dies kann einen Anreiz darstellen, riskantere Geschäfte zu tätigen.

Zudem können Personen, die mit einem Verwalter, Manager, Treuhänder oder einer sonstigen in die Verwaltung des Fonds einbezogenen Person verbunden sind, gegebenenfalls eigene Rechtsgeschäfte mit dem Fonds tätigen. Darüber hinaus können noch weitere Interessenkonflikte vorliegen.

Kein Anspruch hinsichtlich eines Basiswerts

Eine Schuldverschreibung begründet keinen Anspruch hinsichtlich des Basiswerts, von dem der gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibungen zu leistende Rückzahlungsbetrag abhängt. Die Schuldverschreibungsinhaber können dementsprechend keine Ansprüche auf Grund der Schuldverschreibung gegen die Fondsgesellschaft, die den Basiswert verwaltet, geltend machen.

Eine Anlage in Schuldverschreibungen, die auf einen Basiswert bezogen ist, birgt erhebliche Risiken, die mit einer Anlage in herkömmliche Schuldverschreibungen nicht verbunden sind, einschließlich (jedoch ohne hierauf beschränkt zu sein) der hier aufgeführten Risiken.

RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF BESTIMMTE AUSSTATTUNGSMERKMALE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Marktstörung

Im Falle einer den Basiswert betreffenden Marktstörung kann sich die vollständige Rückzahlung der Schuldverschreibungen wie in § 3 der Bedingungen beschrieben bis zu einem halben Jahr verschieben. Eine Marktstörung liegt vor, wenn (i) die Bestimmung des Referenzkurses des Basiswerts an einem oder für einen Fondsgeschäftstag durch den nach den Fondsdokumenten zuständigen Verantwortlichen aus irgendeinem Grund nicht durchgeführt wurde, oder (ii) die Rücknahme und Rückzahlung des Basiswerts durch die Fondsgesellschaft ausgesetzt wird (einschließlich der Sperrung von Rücknahmen und Verzögerungen in der Zahlung von Rücknahmeerlösen, auch wenn dies in den Fondsdokumenten als zulässig definiert ist). Eine Verschiebung der vollständigen Rückzahlung aufgrund einer Marktstörung kann auch im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen erfolgen.

Bezugnahme auf eine Formel

Die Berechnungsgrundlage für den zu zahlenden Rückzahlungsbetrag wird in den Bedingungen als Formel ausgedrückt. Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die Formel verstehen und erforderlichenfalls den Rat ihres Finanzberaters einholen.

Hebelwirkung

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen sehen vor, dass die Höhe der gemäß der Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge vom Wert eines Basiswerts in einem Verhältnis, das größer als 1 ist, abhängt. Somit wirken sich Änderungen des Kurses oder Standes des Basiswerts regelmäßig überproportional auf die Höhe der gemäß der Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sowie den Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit aus. Folglich kann selbst eine nur leicht negative Entwicklung des zu Grunde liegenden Basiswertes zu einer erheblichen Verringerung der gemäß der Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge bzw. des Werts der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit führen.

Schuldverschreibungsinhaber können darüber hinaus auch einem Hebelrisiko auf Ebene des den Schuldverschreibungen zu Grunde liegenden Basiswerts ausgesetzt sein. Ein solches Hebelrisiko kann insbesondere dadurch entstehen, dass auf Ebene des Basiswerts (zum Beispiel durch einen Fonds, im Falle von fondsbezogenen Schuldverschreibungen, oder die Emittentin der zu Grunde liegenden Aktien, im Falle von aktienbezogenen Schuldverschreibungen) Fremdmittel für Zwecke der Anlage- bzw. Geschäftstätigkeit aufgenommen werden.

Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin verfügt über ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn, wie in den Bedingungen der Schuldverschreibungen näher beschrieben, bestimmte Ereignisse bezüglich des Basiswerts eintreten (z.B. ein Index-Anpassungsereignis im Fall von indexbezogenen Schuldverschreibungen oder eines unternehmensbezogenen Ereignisses im Fall von aktienbezogenen Schuldverschreibungen). Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht zudem auch dann, wenn die Erfüllungen der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder aus damit verbundenen Absicherungsvereinbarungen rechtswidrig werden. Bei Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts werden die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung entspricht der Rückzahlungsbetrag, sofern in den jeweiligen Bedingungen nicht anders bestimmt, dem Marktwert der Schuldverschreibungen zu einem in den jeweiligen Bedingungen bestimmten Zeitpunkt (ggf. abzüglich der Kosten der vorzeitigen Abwicklung) und wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt. Dieser Rückzahlungsbetrag im

Falle einer außerordentlichen Kündigung kann geringer sein als der Verkaufspreis bzw. der Rückzahlungsbetrag, den die Anleger ohne eine außerordentliche Kündigung erhalten würden. Zudem kann sich der Zeitpunkt der Rückzahlung bei Eintritt einer Marktstörung verschieben.

Bei der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts entsteht ferner das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge nach der vorzeitigen Rückzahlung zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

Kapitalschutz nur zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Der Kapitalschutz der Schuldverschreibungen bezieht sich nur auf den Nennbetrag ohne Berücksichtigung etwaiger Ausgabeaufschläge oder sonstiger anderer Gebühren. Erwirbt ein Anleger Schuldverschreibungen zu einem höheren Preis, bezieht sich der Kapitalschutz nur auf den geringeren Nennbetrag.

Des Weiteren greift der Kapitalschutz nur zum Ende der Laufzeit, wenn es nicht zu einer Kündigung kommt. Der Rückzahlungsbetrag im Falle einer vorzeitigen außerordentlichen Kündigung kann erheblich geringer sein als der Betrag, der am Ende der Laufzeit auf Grund des Kapitalschutzes mindestens zu zahlen wäre.

ALLGEMEINE MIT SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDENE RISIKEN

Wertminderung durch Transaktionskosten

Bei ihrer Anlageentscheidung sollten potenzielle Erwerber die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen. Provisionen und andere Transaktionskosten führen dazu, dass auch bei einem Rückzahlungsbetrag in Höhe des Verkaufspreises Verluste anfallen. Ferner vermindern die Transaktionskosten potenzielle Erträge aus den Schuldverschreibungen. Die Kostenbelastungen durch Transaktionskosten wirken sich bei einem niedrigen Transaktionswert besonders negativ aus. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb einer Schuldverschreibung über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten informieren.

Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko eines Vermögensverlusts erhöht sich, wenn der Erwerb von Schuldverschreibungen über Kredit finanziert wird. In diesem Fall muss, wenn sich der Markt entgegen den Erwartungen entwickelt, nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen werden, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden.

Absicherungsgeschäfte durch Schuldverschreibungsinhaber

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass die Inhaber der Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweiligen zu Grunde liegenden Vertragsbedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Geschäfte der Emittentin in Bezug auf Basiswerte

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können Geschäfte in Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte (einschließlich auf den betreffenden Basiswert bezogene Derivate) auf eigene

Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden abschließen. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit dem Angebot der Schuldverschreibungen ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den (oder die) Basiswert(e) oder damit verbundene Derivate abschließen. Im Zusammenhang mit diesen Geschäftsaktivitäten können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen Geschäfte tätigen, die sich möglicherweise auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen auswirken und den Interessen der Schuldverschreibungsinhaber zuwiderlaufen können.

Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Handel in Schuldverschreibungen

Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), die Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse einzubeziehen. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass sich ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen bildet. In einem illiquiden Markt können Anleger die Schuldverschreibungen möglicherweise überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit bzw. zu einem angemessenen Marktpreis veräußern.

Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. In diesem Zusammenhang besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen erheblich unter dem geplanten Emissionsvolumen liegt. Falls ein liquider Markt für Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen fortbesteht.

Es besteht in keinem Fall ein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während ihrer Laufzeit.

Bei Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an einer Wertpapierbörse können Anleger keine Rechte aus den Verpflichtungen der Emittentin gegenüber der betreffenden Wertpapierbörse herleiten, die diese im Rahmen der Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an der entsprechenden Wertpapierbörse gegenüber der Wertpapierbörse eingeht.

Preisbildung

Obleich Angebot und Nachfrage in bestimmten Konstellationen entscheidende oder zumindest mitentscheidende Preisbildungsfaktoren sein können, orientieren sich diese Kurse der Schuldverschreibungen im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren regelmäßig nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage in Bezug auf die Schuldverschreibungen. Sofern ein Market Maker im Rahmen des Freiverkehrhandels oder ein Wertpapierhändler außerhalb des Freiverkehrs An- und Verkaufskurse stellt, werden die Kurse regelmäßig auf Grund eines nach internen Preisberechnungssystemen ermittelten Werts (modelltheoretischer Wert) der Schuldverschreibungen und/oder auf Grundlage von Kosten, die vom Market Maker oder anderen Wertpapierhändlern zur Absicherung ihrer Geschäfte mit den Schuldverschreibungen zu zahlen sind, berechnet. Die Absicherungskosten können bei einer hohen Nachfrage nach Schuldverschreibungen bzw. bei einer großen Anzahl angekaufter Schuldverschreibungen möglicherweise höher ausfallen als bei einer geringen Nachfrage bzw. einer geringen Anzahl angekaufter oder zum Ankauf angebotener Schuldverschreibungen. Die möglicherweise gestellten Kurse müssen dem vom Market Maker ermittelten modelltheoretischen Wert der Schuldverschreibungen nicht entsprechen.

Anleger sollten beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert ihrer Schuldverschreibungen überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können, wenn solche Kursentwicklungen auf Absicherungsgeschäfte des Market Maker einen erheblichen Einfluss haben.

Steuern

Alle Steuern oder sonstige Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Schuldverschreibungsinhabern anfallen, sind von den Schuldverschreibungsinhabern zu tragen. Die Emittentin wird den Schuldverschreibungsinhabern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

Interessenkonflikte

Da die Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen die Funktion der Berechnungsstelle übernimmt, können Interessenkonflikte zwischen der Berechnungsstelle und den Schuldverschreibungsinhabern bestehen, einschließlich Interessenkonflikte, die sich auf Feststellungen und Bewertungen der Berechnungsstelle bezüglich der Höhe des Rückzahlungsbetrags auswirken können.

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf den Basiswert Geschäftsbeziehungen unterhalten oder zukünftig Geschäftsbeziehungen aufnehmen (einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, als Kreditgeber, Verwahrstelle, Risikomanagement- und Beratungsunternehmen sowie Anbieter von Bankdienstleistungen) und werden jeweils Handlungen und Maßnahmen, die sie zum Schutz ihrer Interessen aus diesen Beziehungen für erforderlich oder zweckdienlich halten, ohne Berücksichtigung der Folgen für einen Schuldverschreibungsinhaber vornehmen bzw. einleiten.

1.2 Emittentenbezogene Risikofaktoren

Der Anleger trägt auch das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtert oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die Emittentin deshalb die gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Zahlungen nicht erfüllen kann. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Kapitals (Erwerbspreis und sonstige mit dem Kauf verbundene Kosten). Eine Absicherung gegen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken oder die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH besteht für die unter diesem Prospekt emittierten Schuldverschreibungen nicht.

Die nachfolgenden Risiken können sich nachteilig auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, ihren Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen. Die meisten dieser Risiken hängen von Umständen und Ereignissen ab, deren Eintritt nicht vorhersehbar ist, und es ist der Emittentin nicht möglich, eine Aussage zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Umstände oder Ereignisse zu treffen.

Kreditrisiko

Die finanzielle Situation der Emittentin kann sich dadurch verschlechtern, dass Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht nachkommen, auch wenn die Emittentin bereits ihre Leistungen zum Beispiel in Form von liquiden Mitteln, Wertpapieren oder Dienstleistungen erbracht hat. Dieses Kreditrisiko betrifft Ansprüche gegenüber Firmenkunden, Banken, Finanzinstituten, öffentlichen Einrichtungen und Privatpersonen. In Bezug auf die Emittentin stellt das Kreditrisiko das größte Einzelrisiko dar. Das Kreditrisiko als solches lässt sich wiederum in drei Arten unterteilen: das Ausfallrisiko, das Länderrisiko und das Liquidationsrisiko.

- **Ausfallrisiko**

Das Ausfallrisiko ist die am häufigsten vorkommende Kreditrisikoart. Ein Ausfallrisiko realisiert sich, wenn die Kreditnehmer oder andere Vertragspartner der Bank nicht in der Lage sind, ihren vertraglichen Zahlungspflichten nachzukommen.

- **Länderrisiko und makroökonomisches Risiko**

Im Hinblick auf die Geschäftstätigkeiten der Emittentin handelt es sich bei dem Länderrisiko um eine Risikoart, die zu Verlusten in bestimmten Ländern führen kann, unter anderem auch aus den nachstehend aufgeführten Gründen: der Möglichkeit einer sich verschlechternden wirtschaftlichen Gesamtsituation, von politischen und gesellschaftlichen Unruhen, von Verstaatlichungen und Enteignungen sowie der Nichtanerkennung von Auslandsschulden. Des Weiteren beinhaltet das Länderrisiko das Risiko, dass Vertragspartner aufgrund eines unmittelbaren staatlichen Eingriffs nicht in der Lage sind, Vermögenswerte an Parteien zu übertragen, deren Wohn- bzw. Geschäftssitz sich nicht in diesem Staat befindet (Übertragungsrisiko).

- **Liquidationsrisiko**

Ein Liquidationsrisiko realisiert sich, wenn im Zusammenhang mit liquiden Mitteln, Schuldverschreibungen, Aktien bzw. Anteilen und/oder sonstigen Wertpapieren geschuldete Zahlungen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen. Es entsteht im Falle des Scheiterns der Glattstellung bzw. der Abwicklung einer Transaktion.

Liquiditätsrisiko

Ferner besteht das Risiko, dass die Emittentin auf Grund fehlender Liquidität ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Die Liquidität kann unter anderem dadurch beeinträchtigt werden, dass die Emittentin Handelspositionen auf Grund unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern oder absichern kann.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko der Emittentin besteht darin, dass unerwartete finanzielle Verluste oder Reputationsverluste (die mittelbare Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Emittentin und/oder den Wert der von ihr begebenen Wertpapiere haben können) durch interne oder externe Einflussfaktoren wie z.B. Ausfälle von Datenverarbeitungssystemen, fehlerhafte Prozesse, Organisations-, Struktur-, und Kontrollschwächen, Unterschlagungen, menschliches Versagen, kriminelle Handlungen, Umsetzungsmängel bei gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowie Rechtsrisiken aus vertraglichen Vereinbarungen und der geplanten neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung entstehen können.

Marktrisiko

Beim Eingehen von Handels- und Anlagepositionen auf den Aktien-, Fremdkapital- und Devisenmärkten werden Einschätzungen und Vorhersagen in Bezug auf zukünftige Entwicklungen vorgenommen. Erträge und Gewinne aus solchen Positionen und Transaktionen hängen von Marktpreisen und der Kursentwicklung ab. Komplexere Transaktionen werden durchgeführt, um von Kursveränderungen und Preisunterschieden zu profitieren. Wenn sich die Preise in eine andere Richtung entwickeln als von der Emittentin angenommen, können Verluste eintreten, die möglicherweise negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiken in Bezug auf die Finanzmärkte und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Seit 2007 sind die internationalen Kapitalmärkte anhaltend starken Schwankungen ausgesetzt, die mit einer hohen Marktvolatilität und einer verminderten Liquidität einhergehen. Die Verwerfungen der letzten Zeit haben zu einer drastischen Verringerung der verfügbaren Finanzierungsmittel geführt, infolge derer sich nun einige Finanzinstitute mit Finanzierungsproblemen konfrontiert sehen. Darüber hinaus verzeichnen die Volkswirtschaften vieler Staaten, einschließlich Deutschland, dem wichtigsten Markt der Emittentin, mittlerweile ein negatives Wirtschaftswachstum. Wie lange diese Situation anhalten wird bzw. inwieweit die Vermögenswerte und die Geschäftstätigkeiten der Bank hierdurch beeinträchtigt werden, lässt sich schwer vorhersagen. Auch lässt sich nicht vorhersagen, welche strukturellen und/oder aufsichtsrechtlichen Änderungen sich aus der gegenwärtigen Marktsituation ergeben bzw. ob sich solche Änderungen wesentlich nachteilig auf die Bank auswirken werden. Sollten sich die aktuelle Marktsituation und die Rahmenbedingungen weiter verschlechtern oder jeweils über längere Zeit anhalten, so könnte dies auch eine Verringerung der verfügbaren Finanzierungsmittel, eine Verschlechterung der Kreditqualität sowie einen Anstieg bei Kreditausfällen und notleidenden Krediten nach sich ziehen und somit das Rating, das Geschäft und das Betriebsergebnis der Bank beeinträchtigen.

Allgemeines Geschäftsrisiko und Wettbewerb

Die Emittentin ist allgemeinen Geschäftsrisiken ausgesetzt, die dazu führen können, dass sich Änderungen des Wirtschaftsklimas einschließlich der Marktbedingungen, des Kundenverhaltens und des technischen Fortschritts nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken. Änderungen der Marktbedingungen können die Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen der Emittentin möglicherweise stark sinken oder sogar vollends zum Erliegen kommen lassen. Das Kundenverhalten könnte sich dahingehend ändern, dass immer mehr Kunden zu Wettbewerbern wechseln. Dieses Risiko ist besonders hoch, da bei den von der Emittentin angebotenen Arten von Bankgeschäften, Produkten und sonstigen Dienstleistungen ein starker Wettbewerb herrscht. Die Intensität dieses Wettbewerbs wird durch die Verbrauchernachfrage, technische Änderungen, Konsolidierungseffekte, aufsichtsrechtliche Maßnahmen und weitere Faktoren beeinflusst. Die Emittentin rechnet mit einer weiteren Intensivierung des Wettbewerbs, da aus der anhaltenden Fusionswelle im Finanzdienstleistungssektor größere Unternehmen mit einer verbesserten Kapitalausstattung hervorgehen, die in der Lage sind, ihren Kunden eine breitere Palette von Produkten und Dienstleistungen zu günstigeren Preisen anzubieten. Darüber hinaus haben der technische Fortschritt und die Zunahme des E-Commerce Anbietern von Finanzprodukten, bei denen es sich nicht um Kreditinstitute handelt, die Möglichkeit eröffnet, Produkte und Dienstleistungen anzubieten, die bislang eher von den Kreditinstituten angeboten wurden. Wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, eine attraktive und gewinnbringende Produkt- und Dienstleistungspalette anzubieten, könnte sie Marktanteile einbüßen bzw. Verluste auf einigen oder sogar allen Geschäftsfeldern erleiden. Darüber hinaus könnte sich durch eine Konjunkturabschwächung in Deutschland ein zusätzlicher Wettbewerbsdruck aufbauen, beispielsweise durch einen größeren Preisdruck und geringere Geschäftsvolumina für die Emittentin und ihre Wettbewerber.

Aufsichtsrechtliche Änderungen

Die Emittentin unterliegt den Bank- und Finanzdienstleistungsgesetzen sowie der Aufsicht bzw. Überwachung durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Bank- und Finanzdienstleistungsgesetze, -vorschriften und -richtlinien, die die Geschäftstätigkeit der Emittentin derzeit regeln, können sich jederzeit dahingehend ändern, dass sie sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Gelingt es der Emittentin nicht oder scheint es der Emittentin nicht zu gelingen, angemessen auf diese Änderungen oder Maßnahmen zu reagieren, so könnte ihre Reputation Schaden nehmen, und sie könnte einem zusätzlichen rechtlichen Risiko ausgesetzt sein.

Systemisches Risiko

Befürchtete oder tatsächliche Zahlungsausfälle eines Finanzinstituts könnten zu erheblichen Liquiditätsproblemen, Verlusten oder Zahlungsausfällen weiterer Finanzinstitute führen, da viele Finanzinstitute aufgrund ihrer Kredit-, Handels-, Clearing- und sonstigen Geschäftsbeziehungen untereinander im Hinblick auf ihre Solvenz in hohem Maße voneinander abhängig sein können. Dieses Risiko, das zuweilen als "systemisches Risiko" bezeichnet wird, kann sich nachteilig auf Finanzintermediäre wie Clearingstellen, Clearinghäuser, Banken, Wertpapierhandelsunternehmen und Börsen auswirken, mit welchen die Emittentin tagtäglich zu tun hat, und könnte sich auch nachteilig auf die Emittentin selbst auswirken.

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT UND DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Diese endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Emittentin vom 20. Mai 2010 zu lesen. Die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot ergeben sich aus dem Basisprospekt und den endgültigen Bedingungen zusammen. Der Basisprospekt wird bei der SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main kostenlos zur Verfügung gestellt.

Etwaige gesetzlich erforderliche Nachträge werden gemäß § 16 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht.

3. WICHTIGE HINWEISE

3.1 Weitere Emissionen

Die Emittentin kann nach Maßgabe des Basisprospekts Schuldverschreibungen verschiedener Serien begeben. Zudem ist die Emittentin berechtigt, nach Emission einer Serie von Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen zu identischen Bedingungen zu begeben. Die zu gleichen Bedingungen ausgegebenen Schuldverschreibungen gehören zu einer Serie.

3.2 Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emittentin andere als die im Basisprospekt oder den endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben worden sind, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden.

Der Basisprospekt stellt weder allein noch in Verbindung mit den endgültigen Bedingungen ein Angebot bzw. eine Aufforderung der oder namens der Emittentin zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Schuldverschreibungen der Emittentin dar. Die Verbreitung des Basisprospekts oder der endgültigen Bedingungen kann in einigen Ländern auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen oder des Angebots der Schuldverschreibungen in irgend einem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden oder irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf den Abschnitt "*Verkaufsbeschränkungen*" (Ziffer 10) verwiesen.

3.3 Unabhängige Bewertung

Jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen muss sich selbst auf der Basis der im Basisprospekt einschließlich der in den durch Verweis einbezogenen Dokumenten sowie der in den endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen ein eigenes Bild von der Bonität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin und der Werthaltigkeit des Basiswerts machen.

3.4 Informationen von Seiten Dritter

Sofern in den endgültigen Bedingungen Angaben von Seiten Dritter übernommen werden, werden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es werden - soweit dies der Emittentin bekannt ist und sie dies aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten kann - keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden jeweils dort angegeben, wo Informationen von Seiten Dritter in die endgültigen Bedingungen übernommen werden.

3.5 Angaben in Form eines Verweises

Die Darstellung der Finanzinformationen der Emittentin für das am 31. Dezember 2008 endende Geschäftsjahr in Ziffer 14.8 des Basisprospekts erfolgt durch Verweis auf Ziffer 15 (Seite 183 bis 314 (einschließlich)) des Basisprospekts für das Euro 7,000,000,000 Debt Issuance Programme der

SEB AG vom 7. Mai 2009, der im Wege des Verweises gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen wird.

Der Basisprospekt für das Euro 7,000,000,000 Debt Issuance Programme der SEB AG vom 7. Mai 2009 wird während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts von der SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

4. INFORMATIONEN ÜBER DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

4.1 Kenn-Nummern der Schuldverschreibungen

ISIN: DE000SEB9R32

WKN: SEB9R3

4.2 Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Die kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist eine Schuldverschreibung (Stücknotiz).

4.3 Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

4.4 Verbriefung

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Inhaberpapiere, die durch eine Inhabersammelurkunde verbrieft werden. Die Inhabersammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt.

Es werden keine effektiven Schuldverschreibungen ausgegeben. Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an einer Inhabersammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

4.5 Status

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

4.6 Fälligkeit

26. August 2015

4.7 Valutierungsdatum

18. August 2010

5. BASISWERT

Informationen über den Fonds

Carmignac Patrimoine A (ISIN FR0010135103)

Beschreibung des Fonds:

Anlageziel

Ziel der Verwaltung ist es, den Referenzindikator zu übertreffen, der sich zu 50% aus dem weltweiten Aktienindex von Morgan Stanley, dem MSCI AC World Index, in Euro umgerechnet, und zu 50% aus dem weltweiten Rentenindex Citigroup WGBI All Maturities Eur zusammensetzt. Der Fonds strebt eine Performance an, die mit der Bildung eines mittelfristigen Vermögens vereinbar ist. Aufgrund seines Risikoprofils werden mindestens 50% des Vermögens in Anleihen, Schatzanweisungen und handelbare Forderungspapiere an den europäischen und internationalen Märkten investiert, während der übrige Teil in europäischen und internationalen Aktien angelegt wird.

Referenzindikator

Der Referenzindikator ist der folgende zusammengesetzte Index: 50% des weltweiten Morgan-Stanley-Index für internationale Aktien, MSCI AC World Index, umgerechnet in Euro, und 50% des weltweiten Rentenindex Index Citigroup WGBI All Maturities Eur. Dieser zusammengesetzte Index definiert das Anlagespektrum nicht einschränkend, sondern gestattet dem Anleger, die Performance und das Risikoprofil zu kalkulieren, die er bei Anlagen im Fonds erwarten kann. Das Marktrisiko des Fonds ist mit dem seines Performanceindicators vergleichbar. Beschreibung des MSCI AC World Index: Der Referenzindex des Aktienanteils ist der Morgan Stanley Capital Investment All Countries World Index, umgerechnet in Euro. Er wird in Dollar (ohne Wiederanlage der Erträge) von Morgan Stanley berechnet (Bloomberg-Code: MSEUACWF) und in Euro umgerechnet. Dieser Index umfasst rund 2402 Titel von internationalen Unternehmen (Stand: 30. September 2004). Beschreibung des WGBI All Maturities Eur: Der Referenzindex des Rentenanteils ist der Citigroup WGBI All Maturities Eur. Er wird von Citigroup (Bloomberg: SBWGEU) in Euro berechnet. Dieser Index umfasst rund 654 Titel von internationalen Anleiheemittenten (Stand: 30. September 2004).

Anlagestrategie

Die Verwaltungspolitik zielt auf die Streuung der Risiken über eine Anlagediversifizierung ab. Die Verteilung der verschiedenen Vermögensklassen und Kategorien von OGAW (Aktienfonds, Mischfonds, Rentenfonds, Geldmarktfonds usw.) innerhalb des Portfolios auf der Grundlage einer Fundamentalanalyse des weltweiten makroökonomischen Umfelds und dessen Entwicklungsperspektiven (Wachstum, Inflation, Defizite usw.) kann entsprechend den Einschätzungen und Erwartungen des Fondsmanagers variieren. Aufgrund der aktiven Verwaltung des Fonds mit eigenem Ermessensspielraum kann seine Asset-Allokation deutlich von der seines Referenzindikators abweichen. Ebenso kann das in den einzelnen Vermögensklassen auf der Grundlage einer eingehenden Finanzanalyse gebildete Portfolio deutlich von den Gewichtungen des Referenzindikators abweichen, was die Verteilung nach Regionen und Sektoren, das Rating oder die Fälligkeit anbelangt.

Insbesondere kann die Gesamtsensitivität des Portfolios aus Zinsprodukten und -instrumenten erheblich von derjenigen des Referenzindikators abweichen. Die Sensitivität ist als Veränderung des Portfoliokapitals (in %) bei einer Zinsänderung um 100 Basispunkte definiert. Die Sensitivität des Portfolios kann zwischen -4 und +10 schwanken.

Die Auswahl der Aktien erfolgt auf Grundlage von Finanzuntersuchungen, von den Unternehmen veranstalteten Sitzungen, Besuchen bei diesen Unternehmen sowie des Tagesgeschehens. Die berücksichtigten Kriterien können insbesondere der Vermögenswert, die Rendite, das Wachstum und die Kompetenz des Managements sein.

Die Anlagen und/oder Gewichtungen des Investmentfonds werden zu höchstens 50% des Nettovermögens aus Aktien und anderen Titeln bestehen, die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital oder Stimmrechte verleihen oder verleihen können und an den Märkten der Eurozone und/oder anderer Länder zum Handel zugelassen sind, wobei es sich insbesondere im letztgenannten Fall zu einem bedeutenden Teil (von jedoch nicht mehr als 25% des Nettovermögens) um Schwellenländer handeln kann.

Das Vermögen des Investmentfonds wird zwischen 50% und 100% aus festverzinslichen Anleihen, handelbaren Forderungspapieren, Schatzanweisungen, variabel verzinslichen und an die Inflationsrate der Eurozone oder anderer Länder gebundenen Anleihen bestehen, wobei es sich insbesondere im letztgenannten Fall zu einem bedeutenden Teil (von jedoch nicht mehr als 25% des Nettovermögens) um Schwellenländer handeln kann.

Der Fonds kann bis zu 10% des Nettovermögens in OGAW anlegen.

Der Fondsmanager kann in feste und bedingte Terminkontrakte (Aktien, Zinsen, Devisen) investieren, die an organisierten Märkten der Eurozone und/oder anderer Länder oder außerbörslich (OTC, over the counter) gehandelt werden. Der Umfang der Geschäfte an den Derivatmärkten darf das Gesamtvermögen des Fonds nicht übersteigen.

Der Fondsmanager kann in komplexe derivative Instrumente investieren, um sich gegen Risiken abzusichern oder sich dem Kreditrisiko auszusetzen. Dazu verwendet der Fondsmanager Kreditderivate auf Indizes (ITRAXX, CDX, ABX...), Kreditderivate auf eine Referenzeinheit und Kreditderivate auf mehrere Referenzeinheiten. Diese Transaktionen dürfen 10% des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Wandelschuldverschreibungen der Eurozone und/oder anderer Länder investieren, wobei es sich insbesondere im letztgenannten Fall um Schwellenländer handeln kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann in bestimmte Titel investieren, die Derivate umfassen (Optionsscheine, Credit Linked Notes, EMTN, Zeichnungsscheine, an die Schwankungen der Aktienmärkte gebundene Zertifikate), die an organisierten Märkten der Eurozone und/oder anderer Länder oder OTC (over the counter) gehandelt werden.

Die Höhe der Anlagen in Derivate enthaltende Titel darf in keinem Fall 10% des Nettovermögens übersteigen. Der Investmentfonds kann zur Optimierung seiner Zahlungsflüsse Einlagen tätigen und Barmittel aufnehmen. Der Fonds kann gelegentlich Wertpapierleihgeschäfte eingehen, um die Erträge des OGAW zu optimieren.

Angaben darüber, wo Informationen über die vergangene Kursentwicklung des Fonds und seine Volatilität eingeholt werden können:

Angaben über die vergangene Kursentwicklung des Fonds und seine Volatilität werden auf der Internetseite <http://www.carmignac.de/de/carmignac-patrimoine-part-a.htm> veröffentlicht. Die SEB AG übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Angaben auf diesen Internetseiten richtig sind und dass die Informationen auch künftig dort verfügbar sein werden.

6. BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS

6.1 Gesamtnennbetrag und Angebotsvolumen

Die Schuldverschreibungen werden im Gesamtvolumen von EUR 30.000.000 angeboten. Der endgültige Gesamtnennbetrag wird nach Ablauf der Zeichnungsfrist (jedoch vor einer etwaigen Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr) auf der Internetseite www.seb-merchant.de/zertifikate bekannt gemacht.

6.2 Verkauf

Die Schuldverschreibungen werden in der vom 19. Juli 2010 bis zum 13. August 2010 dauernden Zeichnungsfrist zum Verkaufspreis von EUR 100 zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von EUR 4 und zuzüglich banküblicher Orderprovisionen je Schuldverschreibung in Deutschland zum Verkauf angeboten. Die Zeichnung der Schuldverschreibungen begründet keinen Anspruch auf Zuteilung der Schuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich vor, keine oder nur einen Teil der gezeichneten Schuldverschreibungen zuzuteilen. Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder vorzeitig beendet werden. Die Schuldverschreibungen können bei der SEB AG gezeichnet werden. Dort kann auch der Verkaufspreis entrichtet werden.

Erwerber der Schuldverschreibungen werden durch Zusendung einer Wertpapierrechnung über die Zuteilung der Schuldverschreibungen informiert.

Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum (Ziffer 4.7) als Miteigentumsanteil an der Inhabersammelurkunde geliefert.

6.3 Interessen von Personen, die an der Emission und am Angebot beteiligt sind

Die Emittentin erhält von den Anlegern im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen neben dem Verkaufspreis je Schuldverschreibung einen Ausgabeaufschlag und eine bankübliche Orderprovision bei Veräußerung der Schuldverschreibungen an die Anleger.

Sofern die Emittentin als Berechnungsstelle tätig wird oder die Berechnungsstelle ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen ist, können Interessenkonflikte zwischen der Berechnungsstelle und den Schuldverschreibungsinhabern bestehen, einschließlich Interessenkonflikte, die sich auf Feststellungen und Bewertungen der Berechnungsstelle bezüglich der Höhe etwaiger Zinszahlungen und des Rückzahlungsbetrags auswirken können.

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf einen (oder mehrere) Basiswert(e) Geschäftsbeziehungen unterhalten oder zukünftig Geschäftsbeziehungen aufnehmen (einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, als Kreditgeber, Verwahrstelle, Risikomanagement- und Beratungsunternehmen sowie Anbieter von Bankdienstleistungen) und werden jeweils Handlungen und Maßnahmen, die sie zum Schutz ihrer Interessen aus diesen Beziehungen für erforderlich oder zweckdienlich halten, ohne Berücksichtigung der Folgen für einen Schuldverschreibungsinhaber vornehmen bzw. einleiten.

6.4 Bereithaltung des Prospekts

Der Basisprospekt, die durch Verweis einbezogenen Dokumente, alle etwaigen Nachträge und die endgültigen Bedingungen werden von der SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

6.5 Verfügbarkeit von Unterlagen

Die im Basisprospekt genannten Unterlagen sowie Satzung und Geschäftsberichte der Emittentin werden bei der SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, kostenlos zur Verfügung gestellt.

6.6 Zahlstelle

Die Funktion einer Zahlstelle wird von der SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, übernommen.

7. EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Emissionsbedingungen der SEB Carmignac Patrimoine Garant II Schuldverschreibungen (ISIN DE000SEB9R32)

§ 1

Form und Nennbetrag

1. Die SEB Carmignac Patrimoine Garant II Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungen**) der SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, (die **Emittentin**) werden durch eine Inhabersammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Die Inhabersammelurkunde (die **Sammelurkunde**) trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.
2. Es werden keine effektiven Schuldverschreibungen ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsinhaber**) auf Lieferung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Den Schuldverschreibungsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Der Nennbetrag je Schuldverschreibung beträgt EUR 100.

§ 2

Keine Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.

§ 3

Fälligkeit und Rückzahlungsbetrag

1. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6 bzw. vorbehaltlich einer Marktstörung wie nachfolgend beschrieben, am 26. August 2015 (der **Fälligkeitstag**) zum Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung zurückzahlen. Sollte eine Marktstörung eingetreten sein, die bis zum 4. Bankgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag andauert, dann werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nur zum Nennbetrag zurückgezahlt, auch wenn sich nach der für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags maßgeblichen Formel gemäß Absatz 2 ein höherer Rückzahlungsbetrag ergeben würde. Die Anleger erhalten in diesem Fall den über den Nennbetrag hinausgehenden Teil des rechnerischen Rückzahlungsbetrags, der sich nach der 125 prozentigen durchschnittlichen vierteljährlichen Wertentwicklung des Basiswerts bemisst, (der **Performanceanteil**) am 3. Bankgeschäftstag nach dem Tag, an dem die Marktstörung beendet ist. Sollte die Marktstörung bzw. die Absicherungsgeschäftstörung bis zum 26. Februar 2016 andauern, wird die Emittentin den Marktwert des Performanceanteils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen und den Anlegern vier Bankgeschäftstage später auszahlen.

2. Der **Rückzahlungsbetrag** je Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag zuzüglich dem Produkt aus dem Nennbetrag und 125% der durchschnittlichen vierteljährlichen Wertentwicklung des Basiswerts, die auf Grundlage der jeweiligen Referenzwerte an den Bewertungstagen festgestellt wird, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Nennbetrag entspricht. Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} + \text{Nennbetrag} \times \max \left[0; 125 \% \times \left(\frac{1}{20} \times \sum_{t=1}^{20} \left(\frac{R_t}{R_0} - 1 \right) \right) \right]$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgenden Bedeutungen:

R_t bezeichnet den Referenzwert des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag. (Zum Beispiel: R₁ ist der 18. November 2010 und R₁₀ ist der 18. Februar 2013, entsprechend der in nachstehendem Absatz 3 aufgeführten Definition von Bewertungstage.)

R₀ bezeichnet den Ausgangskurs.

3. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Anfänglicher Bewertungstag ist der 18. August 2010.

Ausgangskurs bezeichnet den Referenzkurs des Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag.

Bankgeschäftstag bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) System betriebsbereit ist.

Basiswert bezeichnet einen Fondsanteil der Anteilsklasse A des Fonds, wie in den Fondsdokumenten beschrieben.

Berechnungstag ist ein Tag, an dem die Ausgabe oder Rücknahme des Basiswerts, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, tatsächlich möglich ist.

Bewertungstag (t) (mit t = 1, ..., 20) ist der 18. November 2010 (t = 1), der 18. Februar 2011 (t = 2), der 18. Mai 2011 (t = 3), der 18. August 2011 (t = 4), der 18. November 2011 (t = 5), der 17. Februar 2012 (t = 6), der 18. Mai 2012 (t = 7), der 17. August 2012 (t = 8), der 16. November 2012 (t = 9), der 18. Februar 2013 (t = 10), der 17. Mai 2013 (t = 11), der 16. August 2013 (t = 12), der 18. November 2013 (t = 13), der 18. Februar 2014 (t = 14) der 16. Mai 2014 (t = 15), der 18. August 2014 (t = 16), der 18. November 2014 (t = 17), der 18. Februar 2015 (t = 18) der 18. Mai 2015 (t = 19) und der 18. August 2015 (t = 20). Soweit einer dieser Bewertungstage kein Berechnungstag ist, wird der jeweilige Bewertungstag auf den unmittelbar nachfolgenden Berechnungstag verschoben.

Fonds bezeichnet den Investmentfonds Carmignac Patrimoine (ISIN: FR0010135103 / WKN: A0DPW0 / Bloomberg: CARMPAT FP Equity <go>), der von der Fondsgesellschaft verwaltet wird.

Fondsdokumente sind die Gründungs- und andere maßgebliche Dokumente, Zeichnungsvereinbarungen, Prospekte und ähnliche Dokumente, in denen die Bedingungen für den Basiswert festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Fondsgeschäftstag ist ein Tag, an dem gemäß den in den Fondsdokumenten enthaltenen Bestimmungen ein Referenzkurs des Basiswerts üblicherweise festgestellt wird.

Fondsgesellschaft ist die Carmignac Gestion S.A.

Eine **Marktstörung** liegt vor, wenn (i) die Bestimmung des Referenzkurses des Basiswerts an einem oder für einen Fondsgeschäftstag durch den nach den Fondsdokumenten zuständigen Verantwortlichen aus irgendeinem Grund nicht durchgeführt wurde, oder (ii) die Rücknahme und Rückzahlung des Basiswerts durch die Fondsgesellschaft ausgesetzt wird (einschließlich der Sperrung von Rücknahmen und Verzögerungen in der Zahlung von Rücknahmeerlösen, auch wenn dies in den Fondsdokumenten als zulässig definiert ist).

Referenzkurs bezeichnet den von der Fondsgesellschaft festgestellten und veröffentlichten Nettoinventarwert für einen Fondsanteil.

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 4 Zahlungen

1. Die Emittentin wird veranlassen, dass die gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsinhaber überwiesen werden.
2. Alle im Zusammenhang mit Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Schuldverschreibungsinhabern zu tragen. Die Emittentin ist berechtigt, von den an die Schuldverschreibungsinhaber zu zahlenden Beträgen, Steuern, Gebühren oder Abgaben, die von den Schuldverschreibungsinhabern gemäß dem vorstehenden Satz zu zahlen sind, einzubehalten.
3. Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
4. Ist der Fälligkeitstag oder , der Außerordentliche Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsinhaber auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Die Schuldverschreibungsinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder andere Entschädigungen wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
5. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5 Ersetzung des Basiswerts, Anpassungen

1. Falls ein Außergewöhnliches Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen anzupassen oder (anstelle einer Anpassung der Emissionsbedingungen) gemäß § 6 Absatz 2 außerordentlich zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
2. Die Emittentin ist berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert durch einen anderen Fondsanteil zu ersetzen. Bei der Ersetzung wird die Emittentin einen Anteil an einem Fonds auswählen, der die gleiche oder eine ähnliche Ausstattung besitzt sowie eine vergleichbare Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien verfolgt, in der gleichen Rechtsordnung

errichtet ist und von einer oder mehreren in diesem Bereich namhaften und erfahrenen natürlichen oder juristischen Personen verwaltet wird, die die Compliance-, Due-Diligence- und anderen Kontrollanforderungen der Emittentin erfüllen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) weitere Anpassungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen, um einer etwaigen Ersetzung des Basiswerts Rechnung zu tragen. Dazu gehört auch eine Anpassung des Ausgangskurses und/oder der jeweiligen Referenzkurse an den verschiedenen Bewertungstagen.

3. Die Emittentin wird eine Ersetzung bzw. Anpassungen nach Absatz 2 sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ersetzung bzw. der Anpassungen gemäß § 7 bekannt machen.
4. **Außergewöhnliches Ereignis** bezeichnet jedes der im Folgenden genannten Ereignisse, das die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als Außergewöhnliches Ereignis einstuft:
 - a) die Umsetzung einer Änderung der Vertragsbedingungen des Basiswerts, wie in den Fondsdokumenten im Einzelnen beschrieben und den Inhabern des Basiswerts durch die Fondsgesellschaft vorab mitgeteilt, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin wesentlich ist, einschließlich (jedoch nicht hierauf beschränkt) Änderungen wie beispielsweise (i) einer Änderung des Risikoprofils des Fonds; (ii) einer Änderung der mit dem Basiswert verbundenen Stimmrechte; (iii) einer Änderung der Anlageziele des Fonds; oder (iv) einer Änderung der Währung, auf die der Basiswert lautet, so dass der Nettoinventarwert des Basiswerts nicht mehr auf dieselbe Währung lautet wie zum Anfänglichen Bewertungstag;
 - b) die Verletzung der Anlageziele des Fonds (wie in den Fondsdokumenten bestimmt), wenn diese Verletzung nach dem billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin wesentlich ist;
 - c) die Erhebung oder Erhöhung von Ausgabeaufschlägen und/oder Rücknahmeabschlägen, Steuern oder ähnlichen Gebühren, die in Bezug auf einen Kauf oder eine Rücknahme des Basiswerts zahlbar sind, nach dem Anfänglichen Bewertungstag;
 - d) die Fondsgesellschaft führt aus Gründen, die nicht technischer oder betrieblicher Art sind, an fünf aufeinanderfolgenden Fondsgeschäftstagen keine Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds durch;
 - e) die Fondsgesellschaft nimmt in fünf Fällen zwischen dem Anfänglichen Bewertungstag und dem letzten Bewertungstag keine Berechnung und Bekanntgabe des Nettoinventarwerts des Fonds für den unmittelbar vorangegangenen Fondsgeschäftstag vor.
 - f) die Fondsgesellschaft oder der Fonds teilt dem Vertragspartner, mit dem die Emittentin ein Absicherungsgeschäft bezüglich des Basiswerts geschlossen hat, aus irgendeinem Grund Informationen nicht mit, zu deren Bereitstellung innerhalb der von diesem Vertragspartner gesetzten Frist sich die Fondsgesellschaft oder der Fonds verpflichtet hat;
 - g) die Tätigkeiten des Fonds, der Fondsgesellschaft, eines Anlageverwalters des Fonds, der Depotbank des Fonds und/oder eines etwaigen Anlageausschusses (*Executive Committee*) (jeweils wie in den Fondsdokumenten bestimmt) werden durch die zuständige Aufsichtsbehörde aufgrund eines Fehlverhaltens oder der Verletzung von Regeln oder Vorschriften oder aus anderen, ähnlich gearteten Gründen einer Prüfung unterzogen, und diese Prüfung basiert nach Auffassung der Emittentin auf umfangreichem Beweismaterial für ein Fehlverhalten und wird mit Wahrscheinlichkeit eine Rüge nach sich ziehen;
 - h) die zwingende Rücknahme des Basiswerts durch den Fonds aus irgendeinem Grund zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen;

- i) die Aussetzung der Ausgabe weiterer Fondsanteile oder die Aussetzung der Rücknahme bestehender Fondsanteile durch den Fonds, einschließlich der Sperrung von Rücknahmen und Verzögerungen in der Zahlung von Rücknahmeerlösen, auch wenn dies in den Fondsdokumenten als zulässig definiert ist;
- j) die Abwicklung oder Beendigung des Fonds aus irgendeinem Grund zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen;
- k) die Ersetzung des Fonds durch einen Nachfolgefonds (der **Nachfolger**) infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses, es sei denn, dieser Nachfolger verfolgt nach dem billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine ähnliche Anlagestrategie wie der Fonds, ist in der gleichen Rechtsordnung errichtet wie der Fonds und wird von einer oder mehreren in diesem Bereich namhaften und erfahrenen natürlichen oder juristischen Personen verwaltet, die die Compliance-, Due-Diligence- und anderen Kontrollanforderungen der Emittentin erfüllen;
- l) die Annullierung der Eintragung oder der Zulassung des Fonds, der Fondsgesellschaft, eines Anlageverwalters des Fonds, der Depotbank des Fonds und/oder eines Anlageausschusses durch eine zuständige Behörde oder Stelle;
- m) die Ersetzung des Anlageverwalters, der Fondsgesellschaft, der Depotbank und/oder des Anlageausschusses durch den Fonds, es sei denn, die Ersetzung erfolgt nach dem billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin durch eine oder mehrere namhafte und erfahrene natürliche oder juristische Personen, die die Compliance-, Due-Diligence- und anderen Kontrollanforderungen der Emittentin erfüllen;
- n) der Eintritt eines anderen Ereignisses, das nach Auffassung der Emittentin ähnliche Wirkung hat wie die in diesem Absatz 4 aufgeführten Ereignisse.

§ 6

Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin

1. Stellt die Emittentin nach Treu und Glauben fest, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise verboten ist oder wird, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen durch (unwiderrufliche) Mitteilung an die Schuldverschreibungsinhaber gemäß § 7 mit einer Frist von maximal 30 Bankgeschäftstagen nachdem der Emittentin der die Kündigung auslösende Grund bekannt geworden ist, kündigen.
2. Die Emittentin ist ferner berechtigt, die Schuldverschreibungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt durch (unwiderrufliche) Mitteilung an die Schuldverschreibungsinhaber gemäß § 7 mit einer Frist von maximal 30 Bankgeschäftstagen nachdem der Emittentin der die Kündigung auslösende Grund bekannt geworden ist.
3. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (der **Außerordentliche Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal 30 Bankgeschäftstagen nach der Kündigungserklärung liegt. Die Schuldverschreibungen werden am Außerordentlichen Fälligkeitstag, vorbehaltlich der in Absatz 4 bestimmten Regelung, zum jeweiligen Marktwert am 4. Bankgeschäftstag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag zurückgezahlt, wobei dieser Betrag

mindestens dem Nennbetrag entspricht. Der Marktwert wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

4. Sollte an dem Tag, an dem der Marktwert der Schuldverschreibungen festzustellen ist, eine Marktstörung (wie in § 3 Absatz 3 definiert) vorliegen, werden die Schuldverschreibungen am Außerordentlichen Fälligkeitstag zum Marktwert der Schuldverschreibungen ohne Berücksichtigung des Performanceanteils (wie in § 3 Absatz 1 definiert) zurückgezahlt. Die Emittentin zahlt den Schuldverschreibungsinhabern einen etwaigen darüber hinausgehenden Betrag, der sich nach dem Marktwert des Performanceanteils bemisst, am 4. Bankgeschäftstag nach dem Tag, an dem die Marktstörung beendet ist, spätestens jedoch am sechs Monate nach dem Außerordentlichen Fälligkeitstag.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite www.seb-merchant.de/zertifikate.

§ 8

Berechnungsstelle

1. **Berechnungsstelle** ist die SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
2. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern. Insbesondere wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Berechnungsstelle und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
3. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Emissionsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend die **Neue Emittentin**) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 9, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Schuldverschreibungen befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort **Emittentin** in allen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (außer in diesem § 9) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - (a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Schuldverschreibungsinhaber bezüglich aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden,
 - (b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft **Garantin** genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Schuldverschreibungsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 bekannt gemacht wurde, und
 - (c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 9 erneut Anwendung.

§ 10

Handelseinführung, Rückkauf, Begebung weiterer Schuldverschreibungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an einen oder mehreren deutschen und/oder ausländischen Wertpapierbörsen einzuführen und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen am Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Schuldverschreibungen wieder zu verkaufen oder einzuziehen.
3. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsinhaber weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung zu begeben. Der Begriff **Schuldverschreibungen** im Sinne dieser Emissionsbedingungen umfasst dann auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Schuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Schuldverschreibungen und sind mit diesen vollständig austauschbar.

§ 11

Teilungswirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen werden dann dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen entsprechend ersetzt.

§ 12

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsinhaber, der Emittentin und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

3. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ 13

Feststellungen durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle, Berichtigungen und Ergänzungen

1. Alle Mitteilungen, Berechnungen und Feststellungen, die von der Emittentin oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für alle Beteiligten bindend.
2. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Schuldverschreibungsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

8. BESTEUERUNG

Besteuerung in Deutschland

Es besteht zur Zeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital und/oder etwaige Zinsen der Schuldverschreibungen (Quellensteuer). Jedoch könnte eine deutsche auszahlende Stelle verpflichtet sein, von den Zins- und Tilgungszahlungen auf die Schuldverschreibungen und Gewinnen aus der Veräußerung und Abtretung von Schuldverschreibungen deutsche Quellensteuern einzubehalten. Die Emittentin ist für den Abzug von Quellensteuern nicht verantwortlich und nicht verpflichtet, wegen etwaiger Steuerabzüge zusätzliche Beträge zu zahlen.

9. ZULASSUNG ZUM HANDEL

Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), die Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder einer anderen deutschen Wertpapierbörse einzubeziehen.

Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen stellen wird. Es besteht jedoch keinerlei Rechtspflicht, Ankaufs- oder Verkaufskurse zu stellen.

Vor Mitteilung der Zuteilung der Schuldverschreibungen innerhalb der Zeichnungsfrist erfolgt keine Aufnahme in den Freiverkehr.

Die Zulassung der Schuldverschreibungen zu einem geregelten Markt ist nicht beabsichtigt.

10. VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

Vereinigte Staaten von Amerika

Die beschriebenen Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (der **Securities Act**) registriert, und der Handel in den Schuldverschreibungen wurde und wird nicht von der U.S.-Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Schuldverschreibungen dürfen deshalb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an, mit oder für Rechnung von U.S.-Personen zu keiner Zeit mittelbar oder unmittelbar angeboten, verkauft, geliefert oder gehandelt werden. U.S.-Personen dürfen auch zu keiner Zeit unmittelbar oder mittelbar eine Position in den Schuldverschreibungen halten. **Vereinigte Staaten von Amerika** bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Islands und Northern Mariana Islands).

Andere Länder

Die Schuldverschreibungen dürfen nicht innerhalb oder aus einem Rechtsgebiet heraus angeboten, verkauft oder geliefert werden, noch dürfen irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in oder aus einem Rechtsgebiet heraus vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Rechtsgebietes zulässig ist.

11. UNTERSCHRIFTEN

Unterzeichnet für und namens der Emittentin durch ihre ordnungsgemäß bevollmächtigten Zeichnungsberechtigten:

SEB AG

Frankfurt am Main



Markus Eßwein



Karin Claßen

Datum: 19. Juli 2010